

BGer 8G_1/2026 vom 18. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_1_2026

FR: TF 8G_1/2026 du 18 février 2026

IT: TF 8G_1/2026 del 18 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

E. 2

Im Dispositiv des Urteils 8C_166/2025 vom 19. Januar 2026 wurde versehentlich keine Parteientschädigung zugesprochen (Dispositiv-Ziffer 3), obwohl der Beschwerdeführer, ausweislich der Akten und wie auch im Rubrum des Urteils festgehalten, anwaltlich vertreten war. Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens steht ihm demnach eine von der Beschwerdegegnerin auszurichtende Parteientschädigung zu. Das Gesuch um Erläuterung/Berichtigung ist daher gutzuheissen. Das Urteilsdispositiv vom 19. Januar 2026 ist in dem Sinne zu berichtigen, dass dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zusteht.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 in fine BGG). Ferner hat der Gesuchsteller Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse (Art. 68 Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.